

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Institut für vergleichende Städtegeschichte – IStG – gGmbH

Präambel

Das Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V., Münster, fördert seit seiner Gründung 1969 die interdisziplinäre Wissenschaft und Forschung zur vergleichenden Städtegeschichte, insbesondere durch das Institut für vergleichende Städtegeschichte an der Universität Münster.

Im Institut, das bislang eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, wird die wissenschaftliche Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte der Lebensform "Stadt" in all ihren Aspekten betrieben.

Seit dem 01.01.2002 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Tätigkeit des Instituts in Form einer Projektförderung mit Budgetierung unterstützt. Es fordert in diesem Zusammenhang die Einführung der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung.

Um die Forschungsergebnisse des Instituts einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen, die Einwerbung von Drittmitteln erleichtern und die Beteiligung weiterer Förderer als Gesellschafter ermöglichen zu können, soll das Institut daher als gemeinnützige GmbH mit erweitertem Trägerkreis rechtlich verselbständigt werden. Auf dieser Basis soll die Fortführung der ertragreichen Forschungstätigkeit unter den geänderten Bedingungen und eine optimierte Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse des Instituts gewährleistet werden.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

Institut für vergleichende Städtegeschichte – IStG – gGmbH

im folgenden Institut (IStG) genannt.

- (2) Der Sitz des Instituts ist Münster.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Institut beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

I. Forschung

1. Das Institut fördert und betreibt Wissenschaft und Forschung im Bereich der vergleichenden Städtegeschichte, insbesondere durch
 - a) Forschungsprojekte,
 - b) Entwicklung und Erprobung methodischer Ansätze
 - c) Publikationen,
 - d) Tagungen,
 - e) Lehrveranstaltungen und Vorträge,
 - f) Bereitstellung von stadtgeschichtlicher Literatur, Karten-, Bild- und weiterem Forschungsmaterial.
2. Ausgehend vom westfälischen Raum bildet die Geschichte der deutschen und der europäischen Stadt den Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschung des Instituts, wobei in vergleichender Perspektive auch der außereuropäische Raum Gegenstand der Forschung sein kann.

II. Bibliothek

Das Institut

- a) betreut und erweitert nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel treuhänderisch und in alleiniger Verwaltung und wissenschaftlicher Verantwortung die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Universität Münster, stehende, bislang vom Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V., Münster, treuhänderisch verwalteten Bibliotheksbestände zur vergleichenden Stadtgeschichtsforschung.
- b) kann - soweit die Finanzierung gesichert ist - nach Maßgabe näherer vertraglicher Absprache mit der Universität Münster und ggf. weiterer Einrichtungen die vom Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V. übernommene Fachbibliothek zu einer Spezialbibliothek zur vergleichenden Stadtgeschichtsforschung entwickeln.

III. Allgemeine Förderung

Das Institut ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann das Institut gleichgerichtete Unternehmen und/oder Projekte errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder materiell unterstützen, soweit diese Maßnahmen und Projekte gemeinnützig sind.

Die Gesellschaft trägt bei ihrer Tätigkeit der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Das Institut ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Instituts dürfen nur für seine Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder vergleichbare Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital des Instituts beträgt 25.000 EUR.
- (2) Hiervon übernehmen als Stammeinlage

das Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V., Münster	10.000 EUR,
die Westfälische Wilhelms-Universität Münster	5.000 EUR,
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe	5.000 EUR,
der Deutsche Städtetag	2.500 EUR,
und die Stadt Münster	2.500 EUR.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu leisten. Sacheinlagen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (4) Die Stammeinlage ist sofort fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe des Instituts sind:

1. Gesellschafterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Gesellschafter. Die Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen ist.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gewähren je hundert Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Bei Stimmen-

gleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Beschlüsse gem. § 7 Ziffern 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals umfasst. Für Beschlüsse gemäß § 7 Ziffern 7. bis 12. ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (6) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Wege durch schriftliche oder fernschriftliche Erklärung sowie auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter damit einverstanden erklärt und sich an der Abstimmung beteiligt.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer unterschrieben wird, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- 2. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- 3. die Wahl des Abschlussprüfers;
- 4. die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht;
- 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft einschließlich Festsetzung einer Aufwandsentschädigung;
- 6. den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes;
- 7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- 8. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- 9. Gründung bzw. Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen;
- 10. Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen;
- 11. Auflösung der Gesellschaft;
- 12. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Seine Amtszeit beginnt mit dessen konstituierender Sitzung.

Zwei Mitglieder werden vom Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V. entsandt, jeweils ein Mitglied von der Universität Münster, vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, vom Deutschen Städtetag und von der Stadt Münster.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates (§ 12) ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.

- (2) Ein Vertreter des vom Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Zuwendungsgebers - derzeit das Ministerium für Wissenschaft und Forschung - kann als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Amtsperiode in den Aufsichtsrat entsandt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist erneute Entsendung zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Ersatzentsendung bis zum Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrates.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (5) Neben dem Ersatz der Fahrtkosten können die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen ein Sitzungsgeld erhalten, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (6) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung soweit dies durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird.
- (7) Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat sind an die Beschlüsse der zuständigen Gremien der entsendenden Körperschaften gebunden.

§ 9 Vorsitz, Beschlussfassung, Vertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bestellungen bedürfen weder der Anmeldung

zum Handelsregister noch der Bekanntmachung.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat unter Angabe der Beratungsgegenstände und in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein, so oft es erforderlich ist oder wenn drei Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift termingerecht schriftlich geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der amtierende Vorsitzende. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Er beschließt insbesondere über:
 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 2. Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung;
 3. den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresforschungsbericht und den Forschungsplan unter Einbeziehung des Votums des Wissenschaftlichen Beirates;
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Verfügung über das Gesellschaftsvermögen, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung

von Schenkungen; Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge.

2. Verzicht auf Ansprüche des Instituts und Abschluss von Vergleichen, Abschluss von wichtigen und langfristigen Verträgen, sofern der Vertragswert mehr als 20.000 Euro beträgt, sowie die Gewährung und die Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte und Rechtshandlungen handelt, die der laufende Betrieb des Instituts mit sich bringt. Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bedürfen stets der Zustimmung.
 3. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten;
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Wert des Streitgegenstandes 10.000,00 Euro übersteigt;
 5. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 6. Einstellung oder Beförderung von Angestellten der Vergütungsgruppe Ib BAT- oder vergleichbarer Tarifeinstufung - und höher.
- (4) Wenn und soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung mit Zustimmung eines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und darüber zu berichten sowie zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Das Institut hat zwei Geschäftsführer:
- a) einen Wissenschaftlichen Direktor, der fachwissenschaftlich einer Habilitation entsprechend qualifiziert sein muss und vom Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V., Münster, zur Wahl vorgeschlagen wird (Wissenschaftlicher Vorstand);
 - b) einen Verwaltungsdirektor, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Wahl vorgeschlagen wird (Verwaltungsvorstand).

- (2) Der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (3) Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus neun Fachwissenschaftlern, ist wissenschaftlich unabhängig und wird vom Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e.V. jeweils für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates bestellt. Seine Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Kuratoriums für vergleichende Städtegeschichte e.V. sein.
- (2) Für die Bestellung, Einberufung und Wahl eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreters etc. gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert die Arbeit des Instituts und berät den Aufsichtsrat in wissenschaftlichen Fragen des Instituts. Die Prüfungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlüsse zum Forschungsprofil des Instituts, insbesondere zum Forschungsbericht und zum Forschungsplan werden dem Aufsichtsrat schriftlich zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Geschäftsführung des Instituts nimmt beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und ebenso zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ver-

wendung des Ergebnisses ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr richtet sich nach den Fristen des § 264 HGB.

§ 14

Mittelverwendung

Die Mittel des Instituts sind zeitnah und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 15

Grundsätze der Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke Verwendung. Es fließt der Universität Münster mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verwenden.

§ 16

Anzeigepflicht

Wird eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich abgeändert, ergänzt oder gestrichen, so hat die Gesellschaft ihren Beschluss unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im übrigen unveränderten Vertragsinhalts der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.